

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Niederösterreich 2001/05/23 Senat-LF-00-026

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 23.05.2001

Rechtssatz

Die Verpflichtung zum Mitwirken an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes bedeutet nicht, hinsichtlich der Erhebungen der Exekutivorgane initiativ tätig werden zu müssen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$